

## Information zum Bundes-Energieeffizienz-Gesetz

Das Bundes-Energieeffizienz-Gesetz trat mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Damit werden Energielieferanten jährlich seit 1.1.2015 zur Einhaltung von Energieeinsparungsmaßnahmen in Höhe von 0,6% des Energieabsatzes an den Endkunden des Vorjahres verpflichtet. Tankstellen gelten dabei grundsätzlich als Energielieferanten.

### 1. Wer ist betroffen:

Es ist jeder Energielieferant verpflichtet, der im Vorjahr entgeltlich Energie an Endenergieverbraucher geliefert hat. Dies bedeutet, dass Eigenhändler betroffen sind.

Wesentlich ist, dass Energielieferanten, die im Vorjahr weniger als 25 GWh (das entspricht etwa 2,5 Mio. Liter Treibstoff pro Jahr) an Energie an Endkunden in Österreich abgesetzt haben, für das jeweilige Jahr von der Verpflichtung ausgenommen sind.

Bei Pächtern (Agenturverhältnis) trifft die Verpflichtung die dahinter stehende Mineralölgesellschaft. Gleiches gilt bei Verkauf über Tankkarten - verpflichtet ist immer jener Lieferant, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Energieträger abgesetzt wird. Wesentlich ist daher die Formulierung im Vertrag.

Eine Betriebstankstelle gilt als „zentrale Beschaffungsstelle“, sodass bei Belieferung an exklusive Vertragspartner, die nichtöffentlich und zu Endverbraucherzwecken erfolgt, KEINE Energielieferanteneigenschaft vorliegt!

### 2. Wie ist vorzugehen:

Bevor Eingaben zum Energieeffizienzgesetz erfolgen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Ihr Unternehmen ist im Unternehmensserviceportal (USP) registriert
- (2) Ihr Unternehmen ist bei der Monitoringstelle Energieeffizienz registriert

#### **Schritt 1: Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP)**

Die Registrierung im USP ist nur dann erforderlich, wenn Ihr Unternehmen noch keinen Zugang zum USP hat. Hierfür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung (FinanzOnline, Handy-Signatur, Bürgerkarte, Finanzamt).

Siehe auch Ratgeber des BMF:

<http://ratgeber.bmf.gv.at/enb.cgi?WIZARD=REGISTRIERUNG&TRAEGER=DEFAULT&BEREICH=USPRG&SHOWMODE=1&FORTSCHRITT=5>

Nach der erfolgreichen Registrierung bekommen Sie vom USP folgende Daten:

- Teilnehmer-Identifikation (TID)
- Benutzer-Identifikation (BENID)
- Persönliche Identifikations-Nummer (PIN)

Detaillierte Informationen zur Anmeldung und zur Nutzung des USP finden Sie im „Handbuch Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“, das unter folgendem Link zum Download bereitgestellt ist: <http://monitoringstelle.at/index.php?id=702>

## **Schritt 2: Registrierung bei der Monitoringstelle**

Weiters ist nun nach der Registrierung im USP eine Registrierung bei der Monitoringstelle erforderlich. Sie umfasst neben Kontaktdetails die Angabe einer eindeutigen Identifikationsnummer (Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene ERsB), mit deren Hilfe die Monitoringstelle den Zugang zur Anwendung im USP freischalten kann.

Die Erstregistrierung erfolgt über ein Formular auf der Website der Monitoringstelle, welches unter dem folgenden Link zu finden ist: <http://monitoringstelle.at/index.php?id=679>

## **Schritt 3: Meldung des Absatzes und der Maßnahmen**

Nach erfolgreicher Registrierung bei der Monitoringstelle wird binnen drei Werktagen der Zugang im USP „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ aufrufbar. In weiterer Folge hat bis zum 14. Februar des Folgejahres die Meldung des Energieabsatzes aus dem Vorjahr sowie der gesetzten Maßnahmen zu erfolgen.

Die Eingabemaske für die gesetzten Maßnahmen unter „Anwendung zum Energieeffizienzgesetz“ wird im Laufe der nächsten Wochen aufrufbar sein. Bis dahin ist eine Eingabe der Maßnahmen noch nicht möglich.

### **Wichtig:**

Bei Energielieferanten, die eine relevante Energieabsatzmenge von weniger als 20 GWh im Vorjahr haben, wird von einer Meldung abgesehen.

Bei einem Energieabsatz von mehr als 25 GWh, ist zudem der konkrete Absatz an die Monitoringstelle zu melden. Jenen Energielieferanten, deren

Energieabsatz im Vorjahr zwischen 20 und 25 GWh lag, wird eine Meldung des Energieabsatzes (vorsorglich) empfohlen.

Die Meldung muss vom Unternehmen selbst durchgeführt werden, es gibt keine Aufforderung dazu!

### **3. Wie erfolgt die Berechnung des Energieabsatzes und der Einsparung:**

Berechnungsgrundlage ist der Energieabsatz des Vorjahres an Endenergieverbraucher. Betreibt ein Unternehmer mehrere Tankstellen, so ist der Energieverbrauch zusammen zu rechnen.

#### **Beispiel:**

Unter einer GesmbH werden drei Tankstellen betrieben. Die Energieabsätze dieser drei Standorte sind zusammen zu zählen.

In Summe müssen sodann jährlich 0,6% des Energieabsatzes des Vorjahres an Endkunden eingespart werden. Es sind Energieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, den eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern zu setzen. 40% der Maßnahmen sind jedenfalls im Haushaltsbereich (zB im Haushalt der Kunden oder etwa auch der Dienstnehmer) zu setzen.

Ein etwaiger Betriebsübergang hat keine Auswirkungen auf die Berechnung, die Verpflichtung geht auf den Nachfolger über.

Der Fachverband ist bemüht, in Kürze über die Monitoringstelle ein einfach handzuhabendes Berechnungstool bereitzustellen.

### **4. Welche Maßnahmen können gesetzt werden:**

Eine Maßnahme ist anrechenbar, wenn der Energielieferant sie gesetzt hat oder der Verfügungsberechtigte die Einsparungen an den Energielieferant übertragen hat. Jedenfalls anrechenbar sind die in der Richtlinienverordnung beschriebenen verallgemeinerten Maßnahmen im Anhang. Die Richtlinienverordnung finden Sie unter folgendem [Link](#).

Sollten keine Maßnahmen gesetzt werden, so müssen alternativ Ausgleichszahlungen in der Höhe von 20 Cent/kWh geleistet werden.

Auch eine Direktvergabe (Kauf von Einspareinheiten von Verfügungsberechtigten) ist möglich.

#### **Zur Maßnahme Reinigungs- und Reinhalteadditive für Dieselkraftstoffe (Effizienzdiesel):**

Die genauen Inhalte zu dieser Maßnahme finden Sie in der Richtlinienverordnung in der Anlage 1 auf Seite 131 [hier](#).

Der Fachverband ist bemüht, in Kürze über die Monitoringstelle ein einfach handzuhabendes Berechnungstool bereitzustellen.

**5. Was sind die Folgen einer Nichtbeachtung:**

Bei Nichterreichung der Verpflichtung erfolgt eine Verwaltungsstrafe bis zu 100.000,00 Euro.

**6. Weitere Hilfestellung:**

Die Feinheiten des Gesetzes und die Umsetzungsmöglichkeiten werden derzeit intensiv aufgearbeitet. Das Ministerium bietet einen Leitfaden, ein Methodendokument zur Bewertung, FAQs und Umrechnungsfaktoren-Heizwerte an:

<http://www.bmfwf.gv.at/EnergieUndBergbau/Energieeffizienz/Seiten/Energieeffizienzpaket.aspx>

Sollten Sie weiterführende Fragen haben, steht Ihnen gerne Ihre Fachgruppenvertretung zur Verfügung.

Stand: 07.12.2015

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.